



**HANSEATISCHES OBERLANDESGERICHT  
URTEIL  
IM NAMEN DES VOLKES**

Geschäftszeichen:

**7 U 86/08**

324 O 23/08

Verkündet am:

**11.11.2008**

, Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin/ter der  
Geschäftsstelle

**In dem Rechtsstreit**

- Klägerin und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte/r:

**g e g e n**

- Beklagte und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte/r:      Rechtsanwalt

hat das Hanseatische Oberlandesgericht Hamburg, **7. Zivilsenat**, durch die Richter

nach der am 11.11.2008 geschlossenen mündlichen Verhandlung für Recht erkannt:

Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Landgerichts Hamburg, Zivilkammer 24,  
vom 29.8.2008 – 324 O 23/08 – wird zurückgewiesen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.

Das Urteil ist hinsichtlich des Verbotsausspruchs gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 100.000 Euro, hinsichtlich der Kosten gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Die Revision wird zugelassen.

## G r ü n d e

I. Die Beklagte wendet sich mit ihrer Berufung dagegen, dass das Landgericht sie verurteilt hat, es bei Meidung der gesetzlich vorgesehenen Ordnungsmittel zu unterlassen, Fotos, die die Klägerin zeigen, bis zum Eintritt von deren Volljährigkeit zu veröffentlichen bzw. veröffentlichen zu lassen und /oder sonst zu verbreiten bzw. verbreiten zu lassen. Die Parteien streiten insbesondere um die Frage, ob zu Recht ein Verbot verhängt worden ist, das sich allgemein gegen die Veröffentlichung von (bisher nicht gezeigten) Bildnissen der Klägerin richtet.

Die Klägerin ist die minderjährige Tochter des bekannten Sportlers F..... B..... Im Verlag der Beklagten erscheinen unter anderem die Zeitschriften „n..... w.....“ und „V..... S.....“. In den Zeitschriften „n..... w.....“ vom 6.1.2007, „V..... S.....“ vom 30.5.2007, und „n..... w.....“ vom 20.10.2007 sind Abbildungen der Klägerin veröffentlicht worden, die sie jeweils mit beiden oder einem ihrer Eltern zeigen. Bezüglich dieser Bilder hat die Beklagte jeweils auf Aufforderung der Klägerin eine Unterlassungsverpflichtungserklärung abgegeben.

Für die Sachdarstellung im Einzelnen wird auf das erstinstanzliche Urteil verwiesen.

Die bezeichneten Bildveröffentlichungen haben die Klägerin bereits veranlasst, eine einstweilige Verfügung zu beantragen, die das Landgericht mit einem generellen Verbot, Fotos, die die Klägerin zeigen, zu veröffentlichen, erlassen hat. Der erkennende Senat hat die Berufung im Verfahren der einstweiligen Verfügung mit der Maßgabe zurückgewiesen, dass das Verbot nur für die Zeit bis zum Eintritt der Volljährigkeit der Klägerin Bestand hat (Urteil vom 24.6.2008, 7 U 39/08).

Das Landgericht hat der Beklagten in der vorliegenden Hauptsache ebenfalls generell verboten, erneut Fotos der Klägerin zu veröffentlichen. Es hat auf der Grundlage der drei rechtswidrigen Bildveröffentlichungen eine Begehungsgefahr auch bezüglich weiterer bisher nicht veröffentlichter Bildnisse angenommen und dies im wesentlichen damit begründet, dass die Handlungsweise der Beklagten zeige, dass konkrete Verbote und Unterlassungsverpflichtungen nicht geeignet seien, der Klägerin einen konkreten Schutz vor Bildnisveröffentlichungen für die Zukunft zu gewähren.

Die Beklagte ist demgegenüber der Auffassung, die Annahme einer derartigen allgemeinen Erstbegehungsgefahr sei nicht gerechtfertigt, sondern erweise sich als eine unzulässige Vorwegnahme einer in jedem Einzelfall nach § 23 KUG vorzunehmenden Abwägung. Zur Begründung verweist die Beklagte insbesondere auf das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 13.11.2007 (VI ZR 269/06, AfP 2008, 187ff).

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Landgerichts Hamburg vom 29.8.2008 abzuändern und die Klage abzuweisen.

Die Klägerin beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Die Klägerin verteidigt die angegriffene Entscheidung und verweist für ihren Rechtsstandpunkt auf das Urteil des erkennenden Senats vom 24.6.2008 (7 U 39/08) im Verfahren der einstweiligen Verfügung.

Wegen der Einzelheiten wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

II. Die Berufung der Beklagten ist zulässig, sie ist insbesondere form- und fristgerecht eingelegt, in der Sache aber nicht begründet.

Zu Recht und mit zutreffender Begründung hat das Landgericht der Beklagten generell verboten, bis zum Eintritt ihrer Volljährigkeit erneut Fotos von der Klägerin zu veröffentlichen. Der dem Verbot zu Grunde liegende Unterlassungsanspruch der Klägerin folgt aus §§ 823 Abs. 2, 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB analog in Verbindung mit §§ 22, 23 KUG, denn die erneute Verbreitung ihrer Abbildungen verletzt die Klägerin in ihrem Recht am eigenen Bild.

1. Wie das Landgericht im einzelnen ausgeführt hat, handelt es sich bei den veröffentlichten Bildern um solche, in deren Veröffentlichung die Eltern der Klägerin nicht eingewilligt hatten und die jedenfalls im Hinblick auf § 23 Abs.2 KUG nicht einwilligungslos veröffentlicht werden durften, da trotz der Prominenz ihres – teilweise mitabgebildeten - Vaters der Schutz der minderjährigen Klägerin vor Bildnisveröffentlichungen vor dem Informationsinteresse der Allgemeinheit Vorrang hat. Im Einzelnen wird hierzu auf die Ausführungen des Landgerichts sowie die darin zitierte Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts verwiesen.

Soweit die Beklagte darauf hinweist, dass zwei der beanstandeten Fotos bei offiziellen Anlässen, nämlich bei einer Hochzeitsfeier im S..... und bei dem K..... C.... in B... G..... entstanden seien, lässt sich allein diesem Hinweis kein hinreichender Grund dafür entnehmen, dass das besondere Schutzbedürfnis der Klägerin gegenüber dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit zurückstehen müsse. Denn es ist nicht ersichtlich oder dargetan, dass die Klägerin etwa bei diesen Anlässen von ihren Eltern der Öffentlichkeit präsentiert worden oder selbst im Pflichtenkreis ihres Vaters aufgetreten wäre.

a) Die abgebildeten Situationen der Fotos in den Anlagen K 4 und K 7 lassen derartiges nicht erkennen. Auf einem Foto sind die Klägerin und ihre Mutter von hinten und von der Seite aufgenommen, ausweislich des Bildnebenschriftes auf einem Spielplatz. Auf dem anderen Foto, unterschrieben mit dem Text: „Familienglück F..... und H..... mit ihren beiden Kindern F..... (bei H.....) und

J..... (bei Papa F.....)“, ist die Mutter der Klägerin seitlich von hinten abgebildet, während sie die Klägerin auf dem Arm trägt.

b) Das Foto in der Anlage K 1 wurde mit dem aufgedruckten Text  
„Spätes Glück

Mit seinen kleinen Kindern J..... und F..... verbringt der K..... neuerdings sehr viel Zeit. Ob sich Ehefrau H..... darüber freut?“

veröffentlicht. Die Eltern der Klägerin scheinen zwar in eine Kamera zu blicken, während sie mit jeweils einem ihrer Kinder auf dem Schoß an einem Tisch sitzen, als posierten sie für ein Foto. Unbekannt ist jedoch, wer sie fotografiert hat, ob es sich um eine Person aus dem privaten Umfeld der Familie handelte oder um eine andere Person, die nur zu privaten Zwecken fotografierte, so dass mit einer Veröffentlichung nicht zu rechnen war. Jedenfalls ist dem Anschein nach selbst die Redaktion der Zeitschrift „n..... w.....“, als sie über den Abdruck entschieden hat, nicht davon ausgegangen, dass die Klägerin der Öffentlichkeit präsentiert werden sollte; denn sie hat die Abbildung des Gesichts der Klägerin teilweise gepixelt oder mit einem Balken versehen.

2. Zwar ist nicht zu verkennen, dass die Beklagte hinsichtlich der drei beanstandeten Bildveröffentlichungen die durch die Erstveröffentlichung indizierte Wiederholungsgefahr dadurch beseitigt hat, dass sie sich konkret und strafbewehrt zur Unterlassung verpflichtet hat. Dennoch begründen die Veröffentlichungen aus dem Jahre 2007 nach Auffassung des Senats, die dieser in vergleichbaren Fällen (insbesondere 7 U 46/95 und 7 U 177/95) bereits in früheren Entscheidungen vertreten hat, bezüglich weiterer bisher nicht veröffentlichter Bilder der Klägerin eine Begehungsgefahr.

a) Wenn ein Verleger in kurzen Abständen mehrere unberechtigte Fotoveröffentlichungen einer Person vornimmt und anschließend jeweils auf Abmahnung eine strafbewehrte Unterlassungsverpflichtungserklärung bezüglich des veröffentlichten Fotos abgibt, ist zu erwarten, dass er auch künftig derartige Bilder veröffentlichen wird, ohne auf die Rechte der Abgebildeten – hier des abgebildeten Kindes – Rücksicht zu nehmen. Denn seine Handlungsweise zeigt, dass konkrete Verbote und Unterlassungsverpflichtungen in solchen Fällen nicht geeignet sind, dem Betroffenen einen Schutz vor Bildnisveröffentlichungen für die Zukunft zu gewähren. Dies wiegt besonders schwer, wenn davon Kinder betroffen sind, die schutzbedürftiger sind als Erwachsene, weil sie sich zu eigenverantwortlichen Personen erst entwickeln müssen; dieses Schutzbedürfnis besteht auch hinsichtlich der Gefahren, die von dem Interesse der Medien und ihrer Nutzer an Abbildungen von Kindern ausgehen, deren Persönlichkeitsentfaltung dadurch empfindlicher gestört werden kann als diejenige von Erwachsenen. Der Bereich, in dem Kinder sich frei von öffentlicher Beobachtung fühlen und entfalten dürfen, muss deswegen umfassender geschützt sein als derjenige erwachsener Personen (vgl. BVerfG Beschluss vom 15.12.1999, NJW 2000, 1021, 1023, I. 1. b) dd), mit weiteren Nachweisen auch zur Wirkung des Art. 6 Abs. 1 und 2 GG). Zu Gunsten von Kindern ist deshalb grundsätzlich ein weitergehendes generelles Bildverbot gerechtfertigt, wenn sich die weitere Begehungsgefahr in den bisherigen offensichtlich vorsätzlichen Verletzungshandlungen manifestiert hat.

b) Ein solches generelles Verbot stellt im vorliegenden Fall keine unzulässige Einschränkung der Pressefreiheit dar, wie dies der Bundesgerichtshof in seiner Entscheidung vom 13.11.2007 (a.a.O.) im Falle einer erwachsenen bekannten Sportlerin angenommen hat.

Die jener Entscheidung zugrundeliegende Sachlage weist nämlich wesentliche Unterschiede zu dem hier zu entscheidenden Sachverhalt auf.

Während Klägerin jenes Rechtsstreits eine Erwachsene war, handelt es sich bei der hiesigen Klägerin um ein Kind.

Wie vorstehend (zu Ziffer 2. a)) ausgeführt, ist für den Bildrechtsschutz von Kindern (§§ 22, 23 KUG) grundsätzlich deren besondere Schutzbedürftigkeit zu beachten. Das erkennende Gericht hat bereits in Entscheidungen aus den Jahren 1995 und 1996 (3 U 216/94, Urteil vom 12.1.1995; 7 U 46/95, Urteil vom 31.10.1995; 7 U 177/95, Urteil vom 25.6.1996), die sich sämtlich auf Abbildungen von Kindern bezogen, generelle Verbote mit lediglich klarstellenden Einschränkungen für begründet gehalten. Das Bedürfnis eines Minderjährigen nach einem generalisierenden Verbot zwecks effektiven Rechtsschutzes ist nunmehr erst recht als gewichtig anzusehen, nachdem das Bundesverfassungsgericht insbesondere mit den beiden Entscheidungen vom 31.3.2000 (NJW 2000, 2191ff) die Schutzbedürftigkeit des Kindes hervorgehoben und die so genannte Begleiterrechtsprechung für die Kinder prominenter Erwachsener im Hinblick auf § 23 Abs.2 KUG als nicht angemessen bezeichnet hat. Danach ist die Veröffentlichung von Fotos, die Kinder in Begleitung prominenter Eltern abbilden, nur dann zulässig, wenn diese die Eltern bei öffentlichen Auftritten begleiten und damit gleichsam der Öffentlichkeit präsentiert werden. Damit sind die Möglichkeiten einer einwilligungsfreien zulässigen Bildberichterstattung über Kinder prominenter Eltern äußerst beschränkt.

Des weiteren unterscheidet sich die vom Bundesgerichtshof in dem Urteil vom 13.11.2007 entschiedene Fallgestaltung von der hiesigen darin, dass die Betroffene jenes Rechtsstreits als frühere Leistungssportlerin bei sportlichen Veranstaltungen und aus anderen Anlässen häufig in das Licht der Öffentlichkeit getreten war, während im vorliegenden Fall nicht ersichtlich ist, dass die Klägerin als minderjährige Tochter von F..... B..... etwa durch die Freigabe von sie zeigenden Fotos oder die Teilnahme bei offiziellen Anlässen der Öffentlichkeit präsentiert worden wäre.

Wie oben (zu Ziffer 1.) ausgeführt, ist eine derartige bewusste Hinwendung zur Öffentlichkeit auch bei den von der Klägerin in diesem Verfahren beanstandeten Fotos, die die Beklagte so genannten öffentlichen Anlässen zuordnet, nicht zu erkennen.

In Bezug auf die Klägerin ist somit festzuhalten, dass unter dem Einfluss der genannten verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung die Einschränkung ihres Bildrechtsschutzes – trotz des hohen Bekanntheitsgrades ihrer Eltern - auf wenige Ausnahmen beschränkt ist, so dass die Veröffentlichung von sie zeigenden Abbildungen nur in seltenen Ausnahmefällen als rechtmäßig hinzunehmen sein wird.

Hier liegt der wesentliche Unterschied zu der vom Bundesgerichtshof in seiner Entscheidung vom 13.11.2007 entschiedenen Fallgestaltung. Während nämlich im Falle einer erwachsenen Prominenten jeweils je nach Gegenstand der Abbildung und Begleittext im einzelnen offen abzuwägen ist, ob persönlichkeitsrechtliche Interessen überwiegen, kann bei der auch bezüglich der Abbildung Minderjähriger vorzunehmenden Abwägung von vornherein davon ausgegangen werden, dass Abbildungen nur

im Ausnahmefall, nämlich bei Einwilligung oder öffentlicher Präsentation durch die Eltern, gezeigt werden dürfen.

Diese Beschränkung der Ausnahmen auf wenige Fallkonstellationen rechtfertigt es, der Klägerin als Minderjähriger einen generellen Unterlassungsanspruch zuzusprechen, da es ihren Rechtsschutz aushöhlen würde, wenn ihr in Fällen wiederholter hartnäckiger Rechtsverstöße nur die Möglichkeit bliebe, bei weiteren Rechtsverletzungen durch nachfolgende Unterlassungsanträge ihrem Bildnisrecht gleichsam „hinterherzulaufen“.

Dabei unterliegt dieses Gebot der immanenten Beschränkung, dass es jedenfalls nicht für Fälle von Veröffentlichungen gilt, in die die Eltern ihre Einwilligung erteilt haben oder für Bildnisse, die die Klägerin bei offiziellen Anlässen gemeinsam mit ihren Eltern zeigen. Ob die Voraussetzungen dieser Beschränkung vorliegen, ist im Vorfeld einer künftigen Veröffentlichung durch die Beklagte und gegebenenfalls im Vollstreckungsverfahren unschwer festzustellen.

Da sich das ausgesprochene generelle Verbot – wie ausgeführt – auf das im Kindesalter der Klägerin begründete Schutzbedürfnis stützt, ist es in zeitlicher Hinsicht auf die Dauer ihrer Minderjährigkeit beschränkt. Das Landgericht hat diese Begrenzung im Tenor zutreffend zum Ausdruck gebracht.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO. Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit ist in § 709 Satz 1 und 2 ZPO begründet.

Die Revision war nach § 543 Abs. 2 Nr. 1 ZPO zuzulassen, weil die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen einem Kind ein genereller Anspruch auf Unterlassung weiterer Bildveröffentlichungen zusteht, von grundlegender Bedeutung ist und vom Revisionsgericht bisher nicht entschieden ist.